

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4b66fdbb-8978-3f77-b1c5-cae29d9e71ab>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 767 ZPO - Vollstreckungsabwehrklage

(1) Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.

(2) Sie sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Der Schuldner muss in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, die er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

